

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 29. Januar 2021

Jahrgang 2021, Nr. 7

## Online Sonderausgabe

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>		<b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>	
40 Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes	32	-	
41 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	35	<b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>	
		-	

40

#### **Bekanntmachung**

##### **Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes**

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. §§ 28 Abs. 1; 28a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8; 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) das Folgende an:

1. **Die Kirchen und Gemeinden reduzieren ihre in Bezug auf das Erfordernis der Abstandswahrung unter Corona-Bedingungen bereits verringerten Teilnehmer-Kapazitäten der für Gottesdienste und andere Zusammenkünfte zur Religionsausübung genutzten Räumlichkeiten nochmals um 30 vom Hundert. In keinem Fall nehmen mehr als 100 Personen an Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen teil.**

Gottesdienste und ähnliche Zusammenkünfte zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen sind auf eine Dauer von höchstens 45 Minuten beschränkt.

Außerhalb geschlossener Räume ist die Zahl der Teilnehmenden auf 250 beschränkt. Dies gilt auch für Beerdigungen.

Das Anmeldeerfordernis gem. § 1 Abs. 3 S. 4 CoronaSchVO gilt auch für Gottesdienste und (ähnliche) Zusammenkünfte, die in privaten Wohnungen oder sonst im dem Schutz des Art. 13 Abs. 1 GG unterfallenden Raum stattfinden sollen, wenn mehr als 10 Personen aus mehr als zwei Haushalten teilnehmen. Die Teilnahme an nicht angemeldeten Zusammenkünften dieser Art ist untersagt.

2. **Im betrieblichen Zusammenhang ist innerhalb geschlossener Räumlichkeiten, in denen mehr als eine Person anwesend ist, eine Alltagsmaske zu tragen, soweit es sich nicht um Personen handelt, die demselben Haushalt angehören.**

Der Arbeitgeber hat auf die Einhaltung dieser Regelungen hinzuwirken.

Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.

In gut durchlüfteten Werkshallen kann für körperlich anstrengende Arbeiten auf das Tragen einer Alltagsmaske verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass zu anderen Personen dauerhaft ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten wird.

Soweit auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, eine Verpflichtung zum Tragen von Masken mit höherer Schutzwirkung besteht, geht diese dieser Allgemeinverfügung vor.

3. In Kindertages- und ähnlichen von § 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) erfassten Einrichtungen haben, soweit eine Betreuung von Kindern dort erfolgt, alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine medizinische Maske im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO zu tragen, so lange sie sich mit anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, in einem Raum befinden.
4. Bei gemeinsamen Fahrten in Fahrzeugen ist eine medizinische Maske zu tragen, wenn Personen aus verschiedenen Haushalten anwesend sind.  
  
Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.
5. In Alten- und Pflegeheimen sowie in der ambulanten Pflege hat jedermann, der Kontakt mit den Bewohner\*innen oder dem pflegenden Personal hat, FFP-2-Masken oder solche mit höherer Schutzklasse zu tragen.
6. In Räumlichkeiten, die der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gem. § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, dienen, sind von den dort Tätigen FFP2-Masken oder solche mit höherer Schutzklasse zu tragen. Davon sind auch Apotheken und Rehakliniken und die Behandlungsräume von Physiotherapeut\*innen umfasst. Verantwortlich sind die Inhaber\*innen bzw. Träger.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft. Sie tritt zum 15.02.2021 außer Kraft.

Jeder wird dringend gebeten, seine Wohnung nur aus triftigem Grund, etwa zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder der Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu verlassen.

Auf die seit dem 25. Januar geltenden weiteren Einschränkungen des kirchlichen Lebens gem. § 1 Abs. 3 CoronaSchVO wird ausdrücklich hingewiesen. Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens empfiehlt der Kreis dringend einen Verzicht auf Präsenzgottesdienste in der klassischen Form und bittet die Kirchen und Gemeinden auch im Übrigen um größtmögliche Zurückhaltung.

#### Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung gibt es im Kreis Minden-Lübbecke mehr als 1.400 nachgewiesene Erkrankte und mehr als 800 Krankheitsverdächtige. Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohner liegt bei über 117. Es konnte somit durch die Maßnahmen des bundes- und landesweiten Lockdowns sowie durch die ergänzenden Infektionsschutzanordnungen des Kreises eine erste Senkung der 7-Tages-Inzidenz erreicht werden. Gleichwohl ist auch eine Senkung der Inzidenz auf unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in sieben Tagen ohne Anordnung der ob stehenden Maßnahmen nicht zu erwarten. Dies ergibt bereits aus dem bisherigen Verlauf der Inzidenz: Für die Senkung der 7-Tages-Inzidenz von 200 am 31.01.2020 bis auf ca. 120 zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung bedurfte es eines Monats. Schon diese Senkung war nur möglich mithilfe der vom Kreis angeordneten weiteren Infektionsschutzmaßnahmen. Ohne deren Fortschreibung wäre eine erneute Steigerung wahrscheinlich. Mithin liegen auch die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO vor.

Im Übrigen ist auch das bereits erreichte Niveau der 7-Tages-Inzidenz als kritisch anzusehen. Es kommt weiterhin täglich zu Todesfällen im Zusammenhang mit Covid-19; insbesondere in Alten- und Pflegeheimen, die von einem Eintrag des Virus betroffen sind. Die vollständige Durchimpfung von Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen dieser Einrichtungen ist noch nicht abgeschlossen. Auch für die Index- und Kontaktpersonennachverfolgung ist das derzeitige Niveau der Neuinfektionen weiterhin kritisch. Derzeit sind weiterhin 20 Bundeswehrsoldat\*innen im Wege der Amtshilfe für das Gesundheitsamt tätig, um eine zeitnahe Nachverfolgung zu gewährleisten.

Eine weitere Senkung der Zahl der Neuinfektionen ist darüber hinaus auch mit Blick auf den Eintrag von Virus-Mutationen aus dem Ausland ins Bundesgebiet erforderlich: Die erstmals in Großbritannien großflächig ausgebrochene Mutation B.1.1.7 sowie die aus Südafrika bekannte Mutation 501.V2 zeichnen sich nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen dadurch aus, dass die Ansteckungswahrscheinlichkeit gegenüber dem Wildtyp signifikant höher ist. Um die Gefahr der zügigen Verbreitung der neuen Virusvarianten zu senken und ein sodann zu erwartendes erneutes exponentielles Wachstum der Neuinfektionen zu vermeiden ist es erforderlich, den zuletzt erfolgreichen Weg der strikten Schutzmaßnahmen zunächst weiter zu verfolgen.

Dies gilt umso mehr, als die Kapazitäten der klinischen Versorgung weiter angespannt sind. Medizinisch notwendige aber nicht zeitkritische Behandlungen von Nicht-Covid-Patienten werden weiterhin verschoben, um notwendige Intensiv-Kapazitäten für Covid-Patienten vorzuhalten. Mittelfristig führen anhaltend hohe Infektionszahlen auch auf diesem Wege zu Gefahren für Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen.

#### Zu Ziffer 1:

Vor dem Hintergrund des beschriebenen Infektionsgeschehens und seiner Bedeutung ist den Kirchen und Gemeinden weiterhin auferlegt, eine weitere prozentuale Verringerung der Besucherzahlen gegenüber dem Herbst vorzunehmen, um die Anzahl von Kontakten auch in Gottesdiensten zu verringern und zugleich größere Abstände zu gewährleisten.

Unabhängig von der Größe der genutzten Örtlichkeiten waren zudem Personenhöchstgrenzen von 100 in geschlossenen Räumlichkeiten und 250 außerhalb geschlossener Räumlichkeiten festzulegen. Das aktuelle Infektionsgeschehen macht – auch in Bezug auf die Besucherströme zu und von den Gottesdiensten – eine solche Beschränkung erforderlich.

Es handelt sich bei Gottesdiensten und ähnlichen Zusammenkünften zur Religionsausübung um die letzten unter dem Regelungssystem der CoronaSchVO noch im Kreisgebiet stattfindenden Veranstaltungen mit höheren zweistelligen oder gar dreistelligen Teilnehmerzahlen. Auch in diesem Zusammenhang muss allerdings zum Zwecke der Kontakt- und damit Infektionsreduktion eine Beschränkung stattfinden.

Die Begrenzung von Personenzahlen in öffentlichen Veranstaltungen hat sich als geeignet herausgestellt, um das Infektionsrisiko zu senken; weniger einschneidende Maßnahmen vermögen diese Wirkung nicht zu erzielen. Zugleich steht die Maßnahme auch in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel des Schutzes von Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen. Dies gilt umso mehr, durch diese Maßnahme weiterhin niemand von der Religionsausübung in Präsenzgottesdiensten ausgeschlossen ist.

Die Begrenzung der Dauer von Gottesdiensten dient dazu, die Konzentration von potentiell infektiösem Aerosol zu begrenzen.

Das weitere angeordnete Anmeldeerfordernis trägt zwischenzeitlichen Erkenntnissen Rechnung, dass es zuletzt zu Zusammenkünften einer Vielzahl von Personen in Privatwohnungen zur Feier von Gottesdiensten kam. Dies führt, insbesondere dann, wenn Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Masken und das Halten von Abstand nicht eingehalten werden, zu einem erheblichen Infektions- und Ausbruchrisiko. Regelmäßig werden private Wohnungen nicht hinreichend Raum und Lüftungsgelegenheit bieten, um diesen Gefahren zu begegnen. Durch das Erfordernis von Anmeldung und Hygieneplan soll den Ordnungsbehörden ermöglicht werden, das jeweilige Infektionsrisiko einzuschätzen und gegebenenfalls eine Untersagung auszusprechen.

#### Zu Ziffer 2:

Zur Versorgung der Bürger\*innen mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen sowie zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit auch zur Sicherung der Finanzierung von Staat und Sozialsystemen ist es erforderlich, den Wirtschaftsbetrieb so weit wie möglich und vertretbar aufrechtzuerhalten. Damit geht einher, dass weiterhin eine Vielzahl von Kontakten im betrieblichen Zusammenhang stattfindet. Daraus folgt, dies zeigt sich in Ermittlungsgesprächen immer wieder, dass eine Vielzahl von Infektionen auch im betrieblichen Bereich erfolgt. Mehrfach musste in den vergangenen Monaten für große Teile von Belegschaften von Unternehmen oder gar die ganze Belegschaft Quarantäne angeordnet werden. Zur Reduktion der Infektionsgefahren ist die hier getroffene Regelung angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens erforderlich.

#### Zu Ziffer 3:

Das Tragen medizinischer Masken ist nach allgemein anerkanntem Stand der Wissenschaft ein wirksames Mittel zur Begrenzung der Infektionsgefahr. Es ist insbesondere dort zur Vermeidung größerer Ausbrüche erforderlich, wo eine Vielzahl von Menschen zusammenkommt. Derzeit findet in den in Ziffer 3 genannten Einrichtungen zwar nur ein eingeschränkter Betrieb statt. Gleichwohl zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass das Angebot der Betreuung weiterhin von vielen Eltern in Anspruch genommen wird. Es kommt auch weiterhin zu Ausbruchsgeschehen in entsprechenden Einrichtungen. Durch die Vielzahl der Kontaktpersonen der betreuten Kinder sind derartige Ansteckungsketten geeignet, Infektionen in eine Vielzahl von Familien zu tragen. Die Anordnung ist erforderlich und geeignet diese Gefahr zu senken; die Einschränkungen stehen angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens und der damit verbundenen Gefahr eines Eintrags des Virus in die Kindertageseinrichtungen auch im angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck.

#### Zu Ziffer 4:

In engen geschlossenen Räumen besteht eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol. Besonders enger Kontakt und geringer Luftaustausch besteht bei Fahrten mit Fahrzeugen. Zur Vermeidung von Infektionen ist es daher erforderlich, diese mit Mund-Nasenschutz durchzuführen. In Anlehnung an § 3 Abs. 2 wurde die bisherige Regelung dahingehend modifiziert, dass medizinische Masken zu tragen sind. Deren Wirksamkeit ist gegenüber Alltagsmasken gerade im Hinblick auf Aerosolverbreitung überlegen, sodass ihre Anwendung in den besonders beengten Verhältnissen eines Fahrzeuges naheliegt. Zugleich ist die mit dem Tragen von medizinischen Masken verbundene Beeinträchtigung nicht oder nicht wesentlich größer als beim Tragen von Alltagsmasken. Durch die nach der CoronaSchVO bestehende Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken im Einzelhandel besteht zudem ohnehin für jedermann, der am öffentlichen Leben teilnimmt, die Notwendigkeit, sich solche Masken zuzulegen.

#### Zu Ziffer 5:

FFP-2-Masken bieten gegenüber Alltagsmasken einen zusätzlichen Schutz vor Ansteckung sowohl der eigenen, als auch anderer Personen. Bedingt durch das Gesamtinfektionsgeschehen wurden in den vergangenen Wochen zunehmend Infektionen in Alten- und Pflegeheimen getragen. Gleichzeitig besteht derzeit noch keine flächendeckend ausreichende Versorgung und Erfahrung mit PoC-Antigen-Schnelltests. Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung der Ansteckung der in der Regel besonders vulnerablen Bewohner\*innen dieser Einrichtungen erforderlich, durch das Tragen von FFP-2-Masken das Infektionsrisiko soweit wie möglich zu reduzieren.

#### Zu Ziffer 6:

Die Vielzahl von Infizierten im gesamten Kreisgebiet macht es wahrscheinlich, dass Infizierte auch die unter Ziffer 6. genannten Einrichtungen aufsuchen oder gar dort arbeiten. Zugleich werden diese Einrichtungen besonders häufig von vulnerablen Gruppen aufgesucht. Zur Vermeidung der Ansteckung einer Vielzahl von ggf. vulnerablen Personen durch einzelne in diesen Einrichtungen Tätige ist ein Schutz erforderlich, der über den einer Alltagsmaske hinausgeht. Dem dient das Tragen von Masken der Schutzklasse FFP-2 oder höher.

#### Zu Ziffer 7:

Gesundheitsamt und Krisenstab prüfen die getroffenen Regelungen fortlaufend auf Erforderlichkeit, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit. Diese Prüfung hat aktuell dazu geführt, dass die getroffenen Maßnahmen angepasst und zunächst bis einschließlich zum 14. Januar 2021 fortgesetzt werden. Dieser Zeitraum ist geeignet, um die weitere Erforderlichkeit und Wirksamkeit festzustellen und sodann über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Zugleich deckt er sich mit der Laufzeit der Maßnahmen, die Bund und Länder im Rahmen des aktuellen „Lockdowns“ abgestimmt haben.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

**Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 29.01.2021 durch Veröffentlichung in einer Online-Sonderausgabe des amtlichen Kreisblatts.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 29.01.2021

gez. Bölling  
(Anna Katharina Bölling)  
– Landrätin –

**41**

**Erscheinungstermine**  
**des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 8	Redaktionsschluss	04.02.2021	Ausgabe	11.02.2021
Nr. 9	Redaktionsschluss	11.02.2021	Ausgabe	18.02.2021
Nr. 10	Redaktionsschluss	04.03.2021	Ausgabe	11.03.2021
Nr. 11	Redaktionsschluss	18.03.2021	Ausgabe	25.03.2021

d

---

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden  
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.  
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)